

Anlage 6

Studienordnung für den Teilstudiengang "Unterrichtsfach Evangelische Religion"

1. Ziele des Studiums

1.1 Inhaltliche Ziele:

Kenntnis grundlegender Begriffe, Modelle und Theorien der Theologie

Kenntnis grundlegender wissenschaftlicher Arbeitsverfahren sowie deren Grenzen

Fähigkeit, grundlegende Begriffe, Methoden und Aussagen der Theologie zu bewerten und bei der Lösung von Problemen sachgerechteinzubringen.

1.2 Fachdidaktische Ziele:

Kenntnisse von wesentlichen Vorstellungen und Interessen, welche Schülerinnen und Schüler in bezug auf das Fach Religion haben

Kenntnisse religionsdidaktischer Konzeptionen und Modelle

Fähigkeit, theologische Inhalte auf individuelle, soziale und umweltliche Probleme in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler zu beziehen

Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten theologischen Bereichen zu entwickeln und den Religionsunterricht religionspädagogisch und theologisch angemessen zu planen.

2. Inhalte des Studiums

Die Inhalte des Studiums und die entsprechenden Prüfungsanforderungen für das Fach Evangelische Religion ergeben sich aus der PVO-Lehr I Absatz 2 (Nds. GVBI Nr. 14/1998, S. 440f.).

- 2.1 Im Rahmen der genannten Ausbildungsziele hat die künftige Lehrerin / der künftige Lehrer sich für Evangelische Religion Grundkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Disziplinen anzueignen:

Altes Testament

Neues Testament

Kirchengeschichte

Systematische Theologie

Religionswissenschaft (oder Judaistik)

Religionspädagogik

Fachdidaktik

Bei den entsprechenden Disziplinen sind Konfessions- und Kirchenkunde sowie Ökumene zu berücksichtigen.

- 2.2 Die Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Studium erworben werden sollen, umfassen im Alten Testament:**

Kenntnis der Schriften des Alten Testaments im Überblick

Kenntnis der Geschichte Israels in Grundzügen

Die Fähigkeit, exegetische Methoden anzuwenden und biblische Aussagen aus ihrem geschichtlichen Kontext

heraus zu interpretieren.

Die Fähigkeit, zentrale Probleme der Einleitung und der Theologie des Alten Testaments im Zusammenhang mit je einer Schrift aus zwei der drei Schwerpunktbereiche (Pentateuch und historische Bücher; Propheten; Psalmen und weisheitliche Literatur) darzustellen und zu diskutieren.

2.3 Im Neuen Testament:

Kenntnis der Schriften des Neuen Testaments im Überblick

Kenntnis der Geschichte des Urchristentums in Grundzügen

Die Fähigkeit, exegetische Methoden anzuwenden und biblische Aussagen aus ihrem geschichtlichen Kontext heraus zu interpretieren.

Die Fähigkeit, zentrale Probleme der Einleitung und Theologie des Neuen Testaments an einer Schrift aus den Bereichen der Evangelien und der paulinischen Briefe und johanneischen Schriften darzustellen und zu diskutieren.

2.4 In der Systematischen Theologie:

Kenntnisse der Grundzüge der christlichen, insbesondere der reformatorischen Lehrbildung im Überblick

Die Kenntnis der Grundzüge der spezifisch neuzeitlichen Problemlage

Die Fähigkeit, ein zentrales theologisches Problem in seinen Bezügen zur christlichen Tradition und zur Gegenwart darzustellen und das eigene Urteil einsichtig zu begründen.

Die Fähigkeit, eine wichtige systematisch-theologische Position der Dogmatik und Ethik oder ökumenischen Theologie in ihren wirkungsgeschichtlichen Zusammenhängen darzustellen und begründet dazu Stellung zu nehmen.

2.5 In der Kirchengeschichte:

Kenntnisse zum Verlauf der Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick mit den wichtigsten die einzelnen Epochen bestimmenden Ereignissen sowie der institutionellen und dogmatischen Entscheidungen.

Die Fähigkeit, geschichtliche Zusammenhänge darzustellen, in den Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte einzuordnen und geschichtliche Ereignisse in ihrer Eigenart zu erfassen.

speziellere Kenntnisse der Grundzüge einer Epoche und die Fähigkeit, aufgrund eigenen Quellenstudiums ein Thema unter wechselnden Aspekten darzustellen.

2.6 In der Religionspädagogik:

Überblickskenntnisse über religionspädagogische Entwürfe zur Vermittlung von Theologie und Pädagogik in Gegenwart und Geschichte.

Einblick in die Grundtypen religiöser Sozialisation und der in ihr wirksamen gesellschaftlich Faktoren

Die Fähigkeit, eigenes religiöses Lernen wahrzunehmen und an Inhalten und Formen darzustellen.

Die Fähigkeit, ausgewählte religiöse Inhalte in lebensweltlichen Kontexten elementar zu entfalten und religionspädagogisch zur Diskussion zu Stellen.

2.7 In der Fachdidaktik:

Einblick in gegenwärtigen Grundprobleme des Religionsunterrichts und in die Unterrichtsliteratur

Die Fähigkeit, beobachteten Religionsunterricht darzustellen, zu analysieren und eigene Unterrichtsplanung zu entwerfen und didaktisch zu begründen.

2.8 In der Religionswissenschaft oder Judaistik

Elementarkenntnisse in den großen Weltreligionen
(Judentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus)

Grundkenntnisse in einer dieser Religionen

Die Fähigkeit, Phänomene fremder Religionen in ihrem
historischen und kulturellen Kontext darzustellen und den
eigenen Standpunkt reflektiert auszuweisen.

3. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1.-4. Semester) und ein Hauptstudium (5.-8. Semester). Die Regelstudienzeit beträgt unter Einschluß des Prüfungssemesters neun Semester. Insgesamt sind 64 Semesterwochenstunden (SWS) in der Regelstudienzeit nachzuweisen, 32 SWS im Grundstudium und 32 SWS im Hauptstudium.

Die Lehrveranstaltungen (LV) sind nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen unterschieden (P, WP und W).

3.1 Grundstudium (1.-4. Sem.)

Das Grundstudium soll in die Methoden wissenschaftlicher Arbeit und in das theologische Denken einführen. Zu diesem Zweck sollen Grundkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den einzelnen Teilgebieten vermittelt werden, wie sie vor allem in Proseminaren und Hauptvorlesungen (Überblicksvorlesungen) angeboten werden.

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 SWS ein:

3.1.0 Orientierungsveranstaltungen

Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen [P]

2 SWS

3.1.1 Biblische Theologie / Altes und Neues Testament

Bibelkundlicher Grundkurs [P]	2 SWS
Seminar Altes Testament <i>oder</i> Proseminar AT mit Hebraicum [WP]	[2 SWS]
Proseminar Neues Testament [P]	2 SWS
Überblicksvorlesung Altes Testament (Einleitung/Einführung <i>oder</i> Geschichte Israels <i>oder</i> Theologie) <i>oder</i> : Überblicksvorlesung Neues Testament (Einleitung/Einführung <i>oder</i> Geschichte bzw. Umwelt des Urchristentums <i>oder</i> Theologie) [WP]	
	3 SWS
	Summe: 7[9]SWS

Bemerkungen:

Das Seminar Altes Testament (bzw. Proseminar Altes Testament) kann auch im Hauptstudium absolviert werden.

Die Überblicksvorlesung im AT oder im NT, die im Grundstudium nicht absolviert wurde, ist im Hauptstudium nachzuholen.

3.1.2 Systematische Theologie

Proseminar [WP] oder Übung [WP]	[2 SWS]
Einführende Vorlesung: Grundzüge christlicher Lehrbildung oder zeitgenössische systematische Theologie [P]	2 SWS
	Summe: 4[2]SWS

Bemerkungen:

Das Proseminar oder die Übung kann auch im Hauptstudium absolviert werden. In diesem Fall *muß* eine LV im Fach Kirchengeschichte nachgewiesen werden (siehe 3.1.3.).

Im Fach Systematische Theologie *oder* im Fach Kirchengeschichte *muß* eine LV besucht werden, deren Schwerpunkt auf den reformatorischen Bekenntnissen liegt.

3.1.3 Kirchengeschichte

Proseminar [P]	2 SWS
Überblicksvorlesung Kirchen- und Theologiegeschichte [P]	4 SWS
Übung zu den reformatorischen Bekenntnisschriften (falls nicht durch Systematische Theologie abgedeckt) [WP]	[2 SWS]
	Summe: 6[8]SWS

Vgl. die Bemerkungen a) und b) unter "Systematische Theologie"

Summe STh (3.1.2.) und KG (3.1.3.): 10 SWS

3.1.4 Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik

LV zur Fachdidaktik mit Zwischenprüfungsanteil [P]	2 SWS
Vorlesung: Einführung in die Religionspädagogik [P]	2 SWS
Proseminar oder Übung Religionspädagogik [WP]	2 SWS

Davon eine Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen

Summe: 6 SWS

Summe P- und WP-Bereich Grundstudium 25 [27]
SWS

3.1.5 Sprachkurse Griechisch / Latein (falls notwendig)

Sprachkurs Klassisches Griechisch (Abschluß: Graecum)

oder Sprachkurs Hellenistisches Griechisch (Abschluß: Graecum)

oder Sprachkurs Neutestamentliches Griechisch (mit Abschlußprüfung)

Sprachkurs (klassisches) Latein (Abschluß: Kleines Latinum)

oder Sprachkurs christliches Latein (Abschluß: Kleines Latinum)

Bemerkungen:

Für die Sprachkurse zum Kleinen Latinum werden 10 SWS veranschlagt, davon sind 5 SWS auf die Pflichtstunden anrechenbar. Der Sprachkurs Christliches Latein führt in 5 SWS in einem Semester mit vierwöchigem Ferienkurs zum Kleinen Latinum.

Für die Sprachkurse Klassisches oder Hellenistisches Griechisch werden in 2 Semestern insgesamt 20 SWS veranschlagt, für den Sprachkurs Neutestamentliches Griechisch 6 SWS einschließlich Ferienkurs. Griechisch wird auf die Pflichtsemesterstunden nicht angerechnet. Die Geltung der Prüfung im Neutestamentlichen Griechisch ist auf Niedersachsen beschränkt.

3.1.6 Wahlveranstaltungen

Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl

7[5]SWS

Bemerkungen:

Es sollten vorzugsweise solche Lehrveranstaltungen gewählt werden, die alternativ im Grund- *oder* im Hauptstudium absolviert werden können, um den Pflichtbereich des Hauptstudiums zu entlasten.

Vorlesungen in den Fächern Syst. Theologie und Kirchengeschichte sowie die LV Philosophie *oder* Ethik *oder* Ökumenische Theologie (s. 3.4.2.) sind bis zu 4 SWS im

Blick auf die eigene Schwerpunktbildung frei austauschbar.

Auf die Stundenzahl des W-Bereiches (max. 7 Std.) sind max. 5 Stunden eines Latein-Kurses anrechenbar.

Summe Lehrveranstaltungen Grundstudium: 32 SWS

3.2 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in Fachdidaktik (siehe 3.1.4.) sowie einer 45-minütigen mündlichen Prüfung in zwei Bereichen:

Der Bereich Biblische Theologie / Altes und Neues Testament ist in jedem Fall Bestandteil der Zwischenprüfung; die Prüfung in diesem Bereich besteht aus zwei Teilen (Altes und Neues Testament), die jeweils 15 Minuten dauern.

Die Prüfung prüft Grundkenntnisse der reformatorischen Bekenntnisse in den Bereichen Systematische Theologie *oder* Kirchengeschichte *oder* Religionspädagogik (Dauer: 15 Minuten). Hier muß der Bereich gewählt werden, in dem der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung *nicht* erbracht wurde.

3.3 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Nachweis der Teilnahme an einem Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen;

Teilnahme an einem bibelkundlichen Grundkurs;

Graecum bzw. fachgebundene Griechischkenntnisse;

Kleines Latinum;

erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (mit studienbegleitendem Zwischenprüfungsanteil);

erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu dreien der vier Bereiche: Biblische Theologie / Altes und Neues Testament; Systematische Theologie; Kirchengeschichte; Religionspädagogik. Eine dieser drei Lehrveranstaltungen muß schulpraktische Studien enthalten;

erfolgreichen Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum;

ordnungsgemäßen Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum

3.4 Hauptstudium (5.-8. Sem.)

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium erarbeiteten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erweitert und vertieft werden. Dazu dienen neben Vorlesungen und Übungen vor allem Seminare. Gleichzeitig erfolgen Schwerpunktbildungen, die für die Prüfungen und die wissenschaftliche Hausarbeit genutzt werden.

Zugangsvoraussetzung für das Hauptstudium ist die bestandene Zwischenprüfung. Das Hauptstudium wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 SWS ein:

3.4.1 Biblische Theologie / Altes und Neues Testament

Seminar AT (falls noch nicht im Grundstudium absolviert) [WP]	[2 SWS]
Hauptseminar NT [P]	2 SWS
Überblicksvorlesung NT (vgl. 3.1.1) oder: Überblicksvorlesung AT (vgl. 3.1.1) [WP]	3 SWS

Summe: 5[7]SWS

Bemerkungen:

Im Fach Altes Testament sind vertiefte Kenntnisse aus zweien der drei Bereiche Pentateuch und historische Bücher; Propheten; Psalmen und weisheitliche Literatur erforderlich (Grund- oder Hauptstudium).

Im Fach Neues Testament sind vertiefte Kenntnisse zu je einer Schrift oder zu einem Thema aus den Evangelien und den paulinischen Briefen notwendig (Grund- oder Hauptstudium).

3.4.2 Systematische Theologie

Hauptseminar Systematische Theologie [P]	2 SWS
Vorlesung(en) Systematische Theologie [P]	4 SWS
LV Philosophie <i>oder</i> Ethik <i>oder</i> ökumenische Theologie [WP]	2 SWS
Summe: 8 SWS	

Bemerkungen:

Eine LV im Fach Systematische Theologie soll einen Ethik-Anteil enthalten (Grundstudium *oder* Hauptstudium).

Die LV über "Ökumenische Theologie" kann auch dem Bereich Kirchengeschichte zugeordnet sein.

3.4.3 Kirchengeschichte

Hauptseminar [P]	2 SWS
Vorlesung [P]	4 SWS
Summe: 6 SWS	

Bemerkung:

Eine LV zur Reformationgeschichte soll absolviert werden (Grundstudium *oder* Hauptstudium).

3.4.4 Religionswissenschaft (oder Judaistik)

LV nichtchristliche Religionen 2 SWS

3.4.5 Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik

Vorbereitung und Auswertung des Fachpraktikums (für Studierende, die das Fachpraktikum in Evang. Religion absolvieren) [P] 4 SWS

oder: Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen (für Studierende, die das Fachpraktikum in einem anderen Fach absolvieren) [P] 2 SWS

Hauptseminar Fachdidaktik [P] 2 SWS

Hauptseminar Religionspädagogik [P] 2 SWS

Vorlesung [P] 2 SWS

Summe: 8 [10]
SWS

Summe P- und WP-Bereich Hauptstudium 29 [31]
SWS

3.4.6 Wahlveranstaltungen

Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl (vgl. 3.1.6) 3[1]SWS

Summe Lehrveranstaltungen Hauptstudium: 32 SWS

3.5 Pflichtauflagen für das Hauptstudium

Erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen Altes Testament (sofern nicht schon im Grundstudium absolviert); Neues Testament; Systematische Theologie; Kirchengeschichte; Religionswissenschaft; Religionspädagogik einschl. Fachdidaktik. Der Bereich Religionswissenschaft ist an der Theologischen Fakultät der

Universität Göttingen durch die Fächer
Religionswissenschaft und Judaistik vertreten.
Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme muß in *einem*
der sechs Bereiche durch eine schriftliche Arbeit, in einem
anderen durch einen ausführlichen schriftlichen
Unterrichtsentwurf erbracht werden.
Erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen
Lehrveranstaltung.
Erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum (Fachpraktikum)
oder, falls das Fachpraktikum in einem anderen Studienfach
absolviert wurde, erfolgreiche Teilnahme an einem
fachdidaktischen Seminar mit schulpraktischen Anteilen.

3.6 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

3.6.1 Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen die folgenden
Nachweise erbracht werden:

Nachweis von mindestens 64 SWS (aus Grund- und
Hauptstudium);
Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung
einschließlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen;
die unter 3.5. aufgeführten Nachweise.

3.6.2 Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die
Prüfungsanforderungen zur Ersten Staatsprüfung enthält die
"Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im
Land Niedersachsen" (PVO-Lehr I). Es wird besonders darauf
hingewiesen, daß die Zulassung zur Hausarbeit (PVO-Lehr I, § 8)
in der Regel erfolgen soll, nachdem die Hauptseminare absolviert
sind.

4. Anerkennung von Leistungen aus anderen theologischen Studiengängen

Einzelne Leistungen aus Lehrveranstaltungen der Pfarramts-, Diplom und Magisterstudiengänge sind für das Lehramtsstudium anrechenbar. Neben den spezifischen Lehrveranstaltungen des Lehramtsstudiums (Orientierungsseminar, religionspädagogische und fachdidaktische Veranstaltungen und alttestamentliche Seminare ohne Hebraicum), die in dieser Studienordnung ausgewiesen sind, werden die Lehrveranstaltungen der theologischen Studiengänge für alle Studierenden gemeinsam durchgeführt, stehen allen Studierenden offen und werden für den Lehramtsstudiengang anerkannt. Pro- und Hauptseminare im Alten Testament setzen das Hebraicum voraus.

5. Studienvoraussetzungen

Fachspezifische Studienvoraussetzungen werden für den Lehramtsstudiengang in der Regel nicht gefordert. (Hinweis: Die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht setzt in der Regel Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche voraus.) Der Nachweis der nach 3.3. geforderten Kenntnisse in Latein und Griechisch muß spätestens bis zur Zwischenprüfung erbracht werden. Neben dem Erlernen der Sprachen kann an Veranstaltungen des Grundstudiums teilgenommen werden, soweit sie die Sprachen nicht voraussetzen.

6. Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- oder Sommersemester begonnen werden. Zu Beginn des Studiums werden neben den Orientierungsseminaren Einführungsveranstaltungen angeboten, die Gelegenheit zu ersten Orientierungen und Gesprächen geben.

7. Das Fach Evangelische Religion als Erweiterungsfach

Für das Studium des Faches Evangelische Religion als Erweiterungsfach gelten die obengenannten Regelungen. Es entfallen das Fachpraktikum, die Lehrveranstaltungen zum Fachpraktikum bzw. die Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit

schulpraktischen Anteilen (vgl. 3.4.5) und die Zwischenprüfung. In jedem Fall sind fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS zu absolvieren.

8. Fachstudienberatung

Für die Fachstudienberatung stehen das Dekanat und die vom Fachbereich mit dieser Aufgabe betrauten Dozenten zur Verfügung. Eine zusätzliche Orientierung wird von der studentischen Fachgruppe Religionspädagogik angeboten.